

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck als untere Wasserbehörde vom 23.08.2018 - AZ.: 3.390.03.32.02.2 101/2018 -

### **Grundwasserentnahme zur Verwendung als Trink- und Tränkwasser, sowie zur Beregnung und Bewässerung von Feldern auf dem Grundstück Absalonshorster Weg 53 in 23562 Lübeck**

Die Vorhabenträger „Herrn Jörg Aewerdieck“ beabsichtigt im Rahmen der Trink- und Tränkwasserversorgung sowie zur Bewässerung und Beregnung von Feldern und Weiden Grundwasser zu fördern. Die Grundwasserentnahme wird auf 23.500 m<sup>3</sup>/a begrenzt.

Anhand einer (standortbezogenen oder allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.n I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), hat der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Wasserbehörde, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Sch.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, als untere Wasserbehörde, im Verwaltungszentrum Mühlentor, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23560 Lübeck, Zimmer 0.011 (Verbindungsgang Erdgeschoss), während der Dienststunden (Servicezeiten) möglich.

**Der Bürgermeister  
Der Hansestadt Lübeck  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag**

**Birgit Hartmann  
(Bereichsleiterin)**